

Merkblatt
zum EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten
(Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch)
des Landes Sachsen-Anhalt
(Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm)

Dieses Merkblatt enthält Hinweise für die Umsetzung des EU-Programms für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm).

Zuständige Stelle für die Abwicklung dieses EU-Programms ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF Süd), Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels, Telefon Zentrale: (03443) 280 – 0, Fax: (03443) 280 – 80, E-Mail: Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de. Die für die Umsetzung des Programms erforderlichen Formulare (Antrag auf Zulassung, Liefervereinbarung, Merkblatt) sind im Internet unter <https://mw.sachsen-anhalt.de/ministerium/foerderung/schulprogramm> abrufbar.

Im Weiteren ist das Verzeichnis der zugelassenen Lieferanten für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch ebenso dort zu finden.

1. Zulassung als Lieferant für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch

!!!Achtung: Nur zugelassene Lieferanten können mit den Schulen und Kindertagesstätten Liefervereinbarungen abschließen und einen Antrag auf Teilnahme an diesem EU-Programm stellen. Erst mit Erhalt des Bescheids zur Teilnahme am EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm), kann der zugelassene Lieferant Schulobst und -gemüse und /oder Schulmilch an die Einrichtungen liefern!!!

Die Zulassung als Schulobst- und -gemüselieferant und/oder Schulmilchlieferant erfolgt durch das ALFF Süd.

Jeder als Lebensmittelunternehmer registrierte Betrieb kann einen Antrag auf Zulassung als Lieferant für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch stellen.

Bevor der Antrag auf Zulassung beim ALFF Süd eingereicht wird, muss das zuständige Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) bestätigen, dass der Antragsteller gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 als Lebensmittelunternehmer registriert ist. Der Nachweis der Registrierung ist dem Antrag beizufügen.

Zudem benötigt er eine landwirtschaftliche Betriebsnummer. Diese erteilt ihm das jeweils für ihn zuständige Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF).

Spätestens mit Antragstellung auf Teilnahme am EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm) ist vom Lieferanten das ausgefüllte aktuelle Formular „Antragstellerstammdaten“ einzureichen.

Mit der Zulassung wird der Antragsteller in das Verzeichnis zugelassener Lieferanten von Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch eingetragen.

2. Bewerbung interessierter Bildungseinrichtungen (Kitas und Grund- und Förderschulen) für eine Teilnahme am EU-Schulprogramm über ein Losverfahren

Zur Wahrung der Gleichbehandlung bei der Verteilung der knappen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (EU- und Landesmittel) wird ab dem Schuljahr 2023/2024 die Teilnahme der sich bewerbenden Einrichtungen im Rahmen eines dem Antragsverfahren der Lieferanten vorgelagerten Losverfahren entschieden.

Die Bewerbung von interessierten Einrichtungen für die Teilnahme am EU-Schulprogramm für das Schuljahr 2023/2024 erfolgte im Zeitraum vom 16.06.2023 bis 10.07.2023 mittels des Formulars „Bewerbung der Einrichtungen zur Teilnahme im Schuljahr 2023/2024“. Bis spätestens zum 10.07.2023 war das ausgefüllte und mit Originalunterschrift und Stempel bestätigte Formular von der sich bewerbenden Einrichtung an das

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels

zu übermitteln.

3. Antragsteller, teilnehmende Einrichtungen und berücksichtigungsfähige Kinder

3.1 Antragsteller

Der Lieferant ist Beihilfeempfänger. Die jährliche Antragstellung auf Teilnahme am EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) und auf Auszahlung der Beihilfe erfolgt durch den zugelassenen Lieferanten für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch.

3.2 Antrag auf Teilnahme

Der vollständige „Antrag auf Teilnahme am EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch)“ ist mit der unterschriebenen „Liefervereinbarung“ im ALFF Süd vom zugelassenen Lieferanten einzureichen. Der Antrag umfasst alle zu beliefernden Einrichtungen. Werden mit dem „Antrag auf Teilnahme“ mehrere „Liefervereinbarungen“ eingereicht, so sind diese auf dem Formblatt „Zusammenfassung zu beliefernder Einrichtungen“ zusammenzufassen.

3.3 Teilnehmende Einrichtungen

Am EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) können in Sachsen-Anhalt Grund- und Förderschulen (Schuljahrgänge 1 bis 4) und Kindertagesstätten (Kinder ab 3 Jahren) teilnehmen, welche sich im Rahmen des dem Antragsverfahren der Lieferanten vorgelagerten Losverfahren beworben und ausgewählt wurden. Die Teilnahme gilt für ein Schuljahr.

3.4 Berücksichtigungsfähige Kinder

Berücksichtigungsfähige Kinder sind

- Kinder ab 3 Jahren
- Kinder der Schuljahrgänge 1 bis 4, die in den Kindertagesstätten und Grund- und Förderschulen in Sachsen-Anhalt zum Beginn des jeweiligen Schuljahres angemeldet sind. Kinder in Horteinrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

Die tatsächlichen Kinderzahlen zu Beginn des Schuljahres sind von der Einrichtung dem Lieferanten umgehend mitzuteilen, um Überlieferungen zu vermeiden, für die der Lieferant keine Beihilfe erhält.

4. Beihilfefähige Produkte

Beihilfefähiges Obst und Gemüse und frische Erzeugnisse des Bananensektors

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse, (verzehr- und genussfertig, portionierte, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse).

Ausgeschlossen sind Erzeugnisse mit Zusätzen von

- Zucker und Zuckerarten
- Fett
- Salz
- Süßungsmitteln
- in der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des europäischen Parlaments und des Rates festgelegten künstlichen Geschmacksverstärkern E 620 bis E 650.

Lieferanten stellen sicher, dass die Kinder ein frisches, qualitativ hochwertiges und vielfältiges Angebot an Obst und Gemüse erhalten. Es wird empfohlen, wöchentlich zwei Portionen Gemüse und eine Portion Obst anzubieten. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden. Die Früchte müssen frisch, genussreif, unbeschädigt so-

wie frei von Fremdgegenständen sein und die einschlägigen Vermarktungsnormen und Hygieneanforderungen erfüllen.

Die folgende Sortimentsliste soll als Orientierung für eine Auswahl an in Frage kommenden Obst- und Gemüsearten dienen.

Obst:

Apfel, Aprikose, Ananas, Banane, Birne, Blaubeeren, Brombeeren, Clementine, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Kiwi, Mandarine, Mango, Melone, Mirabellen, Nektarine, Orange, Pfirsich, Pflaume, Stachelbeeren, Weintrauben und weitere Obstarten

Gemüse:

Chicorée, Erbsen, Fenchel, Gurke, Karotte/ Möhre, Kohlrabi, Mairübchen, Pastinake, Paprika, Radieschen, Rettich, Tomate, Zucchini und weitere Gemüsearten

Nicht beihilfefähig sind: Nüsse wie z. B. Wal-, Hasel-, Erdnüsse

Beihilfefähige Schulmilch

Beihilfefähig ist wärmebehandelte Milch (Vollmilch mit einem Fettgehalt von mindestens 3,5 %, oder fettarme Milch mit einem Fettgehalt von 1,5 % bis 1,8 %), auch laktosefrei.

nicht beihilfefähig sind:

- Roh- oder Vorzugsmilch,
- entrahmte Milch (mit einem Fettgehalt von 0,3 %),
- Milcherzeugnisse, wie Joghurt, Quark, Käse,
- Milchmischerzeugnisse, wie Milchgetränke mit Vanille-, Kakao- oder Fruchtgeschmack.

Ein nachträgliches Vermischen von reiner Trinkmilch mit Kakaopulver etc. ist nicht erlaubt.

Portionsgrößen

Die beihilfefähige Portionsgröße je berücksichtigungsfähigem Kind umfasst:

- **250 ml** bei Schulmilch (**Wahlmöglichkeit der Gebindegrößen (0,25 l, 0,5 l, 1 l, 5 l oder 10 l)**)

und/oder

- **mindestens 100 g** bei Schulobst und -gemüse.

Die Anlieferung durch den jeweiligen Lieferanten an die teilnehmende Einrichtung muss so erfolgen, dass ein Verzehr der Produkte am Vormittag erfolgen kann.

Die Einrichtung verpflichtet sich, aus dem EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt finanziertes frisches Obst und Gemüse und/oder Milch zu verteilen, nur an berechnete Kinder abzugeben und nicht mit den üblichen Schulmahlzeiten anzubieten oder diese gar zu ersetzen.

5. Lieferungen

Der zugelassene Lieferant hat mit der Einrichtung oder deren Träger Regelungen zum Lieferverfahren schriftlich zu vereinbaren. Für diese Vereinbarung ist das Formular „Liefervereinbarung“ zu verwenden.

Die Liefervereinbarung ist vom zugelassenen Lieferanten mit dem Antrag auf Teilnahme den zuständigen Behörden vorzulegen.

Einrichtung und zugelassener Lieferant treffen unter anderem Vereinbarungen:

- zum Sortiment,
- zu ökologischer/biologischer oder konventioneller Herkunft der Erzeugnisse,
- zur Liefer- /Darreichungsform der Produkte (wie z.B. verzehr-/genussfertig, portionierte, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse),
- zum Zeitpunkt der Lieferung, Häufigkeit und Ort,
- Abpackung,
- Quittierung des Lieferscheins,
- Leergut-Rücknahme,
- zu Liefermodalitäten,
- zu Vertragsstörungen und
- konkrete Beschreibung der Umsetzung flankierender Maßnahmen durch die teilnehmende Einrichtung (siehe Nr. 7.).

Gegebenenfalls auftretende Probleme zwischen Einrichtung und Lieferant sind eigenverantwortlich (ggf. unter Einbeziehung des Trägers) zu klären.

5.1 Laufzeit der Liefervereinbarung

Die Laufzeit der Liefervereinbarung beträgt ein Schuljahr.

5.2 Lieferhäufigkeit

Kinder sollen in der Regel ein- bis maximal dreimal schulwöchentlich jeweils eine Portion (mindestens 100 g) frisches Obst oder Gemüse und/oder 250 ml Milch erhalten. Daraus ergibt sich eine maximale Zahl von möglichen Verzehrtagen pro Monat und Jahr.

Lieferungen während der Schulferien sind grundsätzlich nicht zulässig.

5.3 Lieferung ökologischer Produkte

Sollen Einrichtungen mit ökologisch/biologisch erzeugtem Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch beliefert werden, müssen sich Lieferanten zuvor einem Kontrollverfahren unterstellen. Dazu muss der Lieferant zu einer Öko-Kontrollstelle seiner Wahl Kontakt aufnehmen. Mit der Kontrollstelle ist eine Vereinbarung zu treffen, die u.a. den Kontrollumfang, die Kontrollhäufigkeit und die Kosten regelt.

Über die Kontrollstelle wird der Lieferant bei der Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau in der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau in Bernburg gemeldet. Der Nachweis der aktuellen Bescheinigung nach Art. 35 der VO (EU) 2018/848 ist spätestens mit dem Antrag auf Teilnahme an diesem EU-Programm als Lieferant beizufügen.

Lieferanten die sich neu dem Öko-Kontrollverfahren unterstellen, haben spätestens mit dem Antrag auf Teilnahme an diesem EU-Programm den gültigen Kontrollvertrag beizufügen. Der Nachweis der aktuellen Bescheinigung nach Art. 35 der VO (EU) 2018/848 ist spätestens mit dem Beihilfeantrag nachzureichen.

Eine Übersicht über die Kontrollstellen sowie weitere Informationen erhalten Lieferanten bei der

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Koordinierungsstelle Ökologischer Landbau
Strenzfelder Allee 22

06406 Bernburg

Tel.: 03471 334-0

Fax.: 03471 334-205

Email: oekobehoerde@llg.mule.sachsen-anhalt.de

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorgaben mit einer Ordnungsstrafe auf Grundlage des Öko-Landbaugesetzes geahndet wird.

6. Beantragung der Beihilfe

6.1 Antragsfristen

Aufgrund der Finanzierung der Liefermonate September und Oktober 2023 über Landesmittel, sind für Lieferungen in diesen Monaten die Abrechnungen bis spätestens 01.12.2023 einzureichen. Ab dem Liefermonat November 2023 ist die Beihilfe für den restlichen Förderzeitraum des Schuljahres 2023/2024 innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Liefermonats zu beantragen. Der jeweils zugelassene Lieferant hat für alle von ihm belieferten Einrichtungen die monatlichen Lieferbestätigungen mit dem Antrag auf Beihilfe vorzulegen. Der Antrag kann erst nach Ende des Liefermonats beim ALFF Süd eingereicht werden und gilt erst als gestellt, wenn er vollständig vorliegt. Der Antrag ist vollständig, wenn er die unter Nr. 6.7 genannten Bestandteile enthält.

6.2 Nachweis der Lieferungen

Eine Lieferperiode beträgt ein Kalendermonat und entspricht dem Abrechnungszeitraum.

Lieferschein:

Der zugelassene Lieferant für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch übergibt der Einrichtung einen Lieferschein für jede einzelne Lieferung. Dieser enthält mindestens die Anzahl der gelieferten Portionen und die übergebenen Mengen in Kilogramm oder Litern. Den Lieferschein müssen sowohl der Lieferant, wie auch die Einrichtung unterzeichnen und aufbewahren (sechs Jahre).

Monatslieferschein:

Der Monatslieferschein ist für den jeweils monatlichen Lieferzeitraum zu erstellen. Der Monatslieferschein fasst alle Lieferscheine pro Kalendermonat und Einrichtung (alle für den Kalendermonat erfolgte Liefermengen) zusammen. Der Lieferant dokumentiert auf dem Monatslieferschein das jeweilige Datum der Lieferungen, die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, für die geliefert wurde (Anzahl gelieferter Portionen) sowie

- bei Schulobst und -gemüse das Gewicht in Kilogramm,
- bei Schulmilch die Stückzahl und das Liefervolumen in Litern.

Auf dem Monatslieferschein unterzeichnen Einrichtung und Lieferant und dokumentieren somit die Richtigkeit der Angaben. Der vollständig ausgefüllte und unterschriebene Monatslieferschein ist als Anlage dem Antrag auf Beihilfe beizufügen.

Die erforderliche Schriftform wird durch die Übermittlung des unterschriebenen Originals oder per Fax gewahrt. Die Abgabe von Anträgen und Monatslieferscheinen in Form einer Kopie oder eines Scans ist nicht möglich. Faxe müssen dem Absender eindeutig zugeordnet werden können (z. B. Faxkopfzeile).

6.2 Höhe der Beihilfe

Für ökologisch/biologisch und konventionell erzeugte Produkte werden abweichende portionsbezogene Beihilfen erstattet. Da Öko- /Bioprodukte einen höheren Preis aufweisen als konventionelle Produkte, liegt die Beihilfe bei Belieferung über dem festgesetzten Portionspreis für konventionelle Ware.

Die Höhe der jeweiligen Beihilfe ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Produkt	Beihilfe konventionell pro Portion	Beihilfe ökologisch/biologisch pro Portion
Schulmilch (Portion von 250 ml)	0,50 €/ Portion	0,55 €/ Portion
Schulobst und -gemüse (Portion von mindestens 100 g)	0,52 €/ Portion	0,61 €/ Portion

Bei der Beihilfe handelt es sich um eine Nettobeihilfe. Das heißt, dass die Umsatzsteuer nicht beihilfefähig ist und folglich auch nicht erstattet wird (Art. 4 Abs. 3 Delegierte VO (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016).

6.3 Beihilfefähige Menge je Kind und Liefermonat

Die maximale beihilfefähige Menge je berücksichtigungsfähigem Kind und Liefermonat orientiert sich an der Anzahl der Schultage je Liefermonat und damit festgelegter

Verzehrtage je Liefermonat, der durchschnittlichen Portionsgröße je berücksichtigungsfähigem Kind und den verfügbaren Haushaltsmitteln.

Für das Schuljahr 2023/2024 gelten vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachstehend aufgeführte maximal monatliche Liefertage:

Liefermonat	Monatliche Liefertage (101)
September 2023	12
Oktober 2023	5
November 2023	14
Dezember 2023	8
Januar 2024	12
Februar 2024	10
März 2024	9
April 2024	13
Mai 2024	9
Juni 2024	9

6.4 Berechnung der Beihilfe

Die zu gewährende Beihilfe berechnet sich aus der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder an den Lieferterminen, der festgesetzten Beihilfe pro Portion und der gelieferten Menge an Schulobst und -gemüse und /oder Schulmilch, soweit diese die maximal beihilfefähige Menge je Kind und Liefermonat nicht überschreitet.

6.5 Kürzung bei Überschreitung der Antragsfrist gemäß Artikel 4 der VO (EU) 2017/39

Bei Überschreitung der Frist um weniger als 60 Kalendertage wird die Beihilfe gezahlt, jedoch wie folgt gekürzt:

- um 5 %, wenn die Frist um 1 bis 30 Kalendertage überschritten ist;
- um 10 %, wenn die Frist um 31 bis 60 Kalendertage überschritten ist.

Bei Überschreitung der Frist um mehr als 60 Kalendertage wird die Beihilfe für jeden weiteren Tag um 1 % des verbleibenden Restbetrags gekürzt.

6.6 Angaben zum Antragsteller

Wenn sich die Adresse oder die Bankverbindung seit der Zulassung als Lieferant für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch bzw. dem letzten Beihilfeantrag geändert hat, ist dies vom Lieferanten vor Antragstellung dem ALFF Süd schriftlich mitzuteilen.

6.7 Antragsbestandteile

Der Antrag besteht aus dem Antrag auf Beihilfe und dem Monatslieferschein für jede belieferte Einrichtung. Die Lieferscheine über die einzelnen Lieferungen müssen daher nicht eingereicht werden, sind aber beim Lieferanten

sowie bei der Einrichtung für Vor-Ort-Kontrollen entsprechend mindestens sechs Jahre aufzubewahren.

7. Umsetzung flankierender Maßnahmen

Das EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch) des Landes Sachsen-Anhalt (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm) ist von den teilnehmenden Einrichtungen von flankierenden Maßnahmen zur Ernährungsbildung zu begleiten. **Einrichtungen, die keine flankierenden Maßnahmen umsetzen, sind nicht berechtigt an diesem Programm teilzunehmen. Diese flankierenden Maßnahmen sind nach diesem Programm nicht beihilfefähig.**

In der Liefervereinbarung haben die teilnehmenden Einrichtungen anhand der nachstehenden Beispielliste in geeigneter Form darzulegen, wie und welche flankierenden Maßnahmen sie umsetzen, um ein gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten bei Kindern zu fördern und zur Bewusstseinsbildung beizutragen.

Folgende flankierende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

Lfd. Nr.:	Beispielliste für die Umsetzung flankierender Maßnahmen
1	Thematische Behandlung der Verwendung von Obst, Gemüse und Milch anhand der bereitgestellten Unterlagen des Bundeszentrums für Ernährung (BZfE-Hefte) (Module zur Ernährungsbildung in der Grundschule): für Obst und Gemüse: „Für Gemüseforscher und Obstdetektive“ für Milch: „Für Milchforscher und Joghurtdetektive“
2	Akzentuierung des Sachkundeunterrichtes hinsichtlich Obst, Gemüse, Milch, gesunder Ernährung im Allgemeinen und Vermeidung von Lebensmittelverschwendung, Lebensmittelabfällen und -verlusten
3	Gestaltung eines Projektes zu Obst, Gemüse, Milch und deren Verwendung (z.B. Schulgarten, Kräuterbeete, Verkostungen, Durchführung von Veranstaltungen wie z.B. Erdbeer-/Kürbisfest, Kochkursen)
4	Nutzung von außerschulischen Lernorten (z.B. Besuch von landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder lebensmittelverarbeitenden Betrieben)
5	Durchführung von bereits etablierten Maßnahmen zur gesunden Ernährung wie z.B. BZfE-Ernährungsführerschein (https://www.bzfe.de/)
6	Intensivierung der Zusammenarbeit zum Thema gesunde Ernährung zwischen Elternhaus und der jeweiligen Einrichtung (z.B. Elternabende, gemeinsame Organisation von Aktionen oder Projekten)

7	Aktionen, die über die vorgenannten Maßnahmen dieser Liste hinausgehen, sind ebenso möglich
8	Fernunterricht (Vorträge, Filme, Online-Unterricht)

Alle am Programm teilnehmenden Kinder sollen an diesen Maßnahmen partizipieren.

8. Wichtige Informationen für teilnehmende Einrichtungen

- Antragsteller und Empfänger der Beihilfe ist der Lieferant.
- Schulobst und-gemüse und /oder Schulmilch wird kostenfrei geliefert.
- Es ist nicht zulässig, im Zuge dieses EU-Programms gelieferte Produkte weiter zu verkaufen (z. B. Pausenverkauf, Schulveranstaltungen usw.).
- Die Verteilung der Produkte an die Kinder hat schwerpunktmäßig vormittags außerhalb der üblichen warmen Schulmahlzeiten zu erfolgen.
- Die teilnehmende Einrichtung sucht sich selbstständig einen zugelassenen Lieferanten und schließt eine Liefervereinbarung über ein Schuljahr ab.
- Von den teilnehmenden Einrichtungen sind flankierende Maßnahmen durchzuführen und deren Umsetzung in der Liefervereinbarung konkret zu beschreiben (siehe Nr. 7.).
Als Nachweis ist von den teilnehmenden Einrichtungen das Formular „Nachweis der durchgeführten begleitenden pädagogischen Maßnahmen“ zum Ende des Schuljahres auszufüllen und an das ALFF Süd zu übersenden.
- Die Kopie/Durchschlag des Lieferscheins ist für 6 Jahre aufzubewahren. Diese Quittung (Lieferschein) ist der von der EU vorgeschriebene Nachweis über die tatsächlich gelieferten Sorten und Mengen und wird als Nachweis gegenüber der zuständigen Behörde benötigt.
- Am Ende des Liefermonats sind auf Grundlage ihrer gesammelten Lieferscheine dem Lieferanten
 - die Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern (siehe Nr. 3.4)
 - alle Lieferungen (Menge, Datum) und
 - die Beihilfefähigkeit der gelieferten Produkte auf dem Monatslieferschein zu bestätigen.
- Mit diesem Monatslieferschein stellt der Lieferant bei der zuständigen Stelle den Antrag auf Auszahlung einer Beihilfe nach dem EU-Programm für Schulen und Kindertagesstätten (Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch).

- Das den Einrichtungen jeweils zur Verfügung gestellte offizielle Poster für Schulobst und -gemüse und/oder Schulmilch ist deutlich sichtbar und lesbar am Haupteingang der Einrichtung – mindestens im DIN A 3-Format – anzubringen.

9. Rückforderungen und Sanktionen

Wird im Rahmen einer Kontrolle festgestellt, dass eine Beihilfe ganz oder teilweise zu Unrecht gewährt wurde, kann dies zu Rückforderungen und weitergehenden Sanktionen führen.

Kommt ein Antragsteller seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses Programmes nicht nach, so zahlt er gemäß Artikel 8 der VO (EU) 2017/40 zusätzlich zur Wiedereinzahlung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge eine Verwaltungsstrafe in Höhe der Differenz zwischen dem ursprünglich gezahlten Betrag und dem Betrag, auf den der Antragsteller Anspruch hat.

Verstöße gegen die lebensmittelrechtlichen Vorgaben können ebenfalls zu einer Rückforderung bereits gezahlter Beträge sowie zu einer Aussetzung bzw. zu einem Entzug der Zulassung als Lieferant führen.

Kommt ein zugelassener Antragsteller seinen Verpflichtungen im Rahmen dieses EU-Programms nicht nach, so wird die Zulassung des Antragstellers von der zuständigen Behörde je nach Schwere des Verstoßes und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend für ein bis zwölf Monate ausgesetzt oder entzogen.

10. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlamentes und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001, und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262–314),
- Verordnung (EU) 2016/795 des Rates vom 11. April 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 135 vom 24.05.2016, S. 115 - 119),
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/39 der Kommission vom 3. November 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen (ABl. L 5 vom 10.01.2017, S. 1 – 10) zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung

(EU) 2023/102 der Kommission vom 11. Januar 2023 (ABl. L 12 vom 13.1.2023, S. 1–2),

- Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11 – 19), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/245 der Kommission vom 13.12.2021 (ABl. L 41 vom 22.02.2022, S. 5 - 7),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187) zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 der Kommission vom 16. Juni 2022 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1 - 2),
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 020 vom 31.1.2022, S. 95),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131–196),
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1) zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/207 der Kommission vom 24. November 2022 (ABl. L 29 vom 1.2.2023, S. 6–10),
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von

ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EG-Öko-DVO). zuletzt geändert Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 der Kommission vom 15. Juli 2021 (ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 13–48),

- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz -LwErzgSchulproG) vom 13.12.2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 29 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752),
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung - LwErzgSchulproTeilnV) vom 26.05.2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4727),
- Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz i. d. F. d. Bek. vom 23.1.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.5.2004 (BGBl. I S. 718, 833)

in den jeweils geltenden Fassungen.